

# MITTEILUNGSBLATT



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 23.12.2003 - 4. Stück

---

**Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.**

## SATZUNG

### **18. Akademische Feiern anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades**

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2003 auf Vorschlag des Rektorats einstimmig den nachstehenden Satzungsteil "Akademische Feiern anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades" beschlossen:

#### **Akademische Feiern anlässlich der Verleihung eines akademischen Grades**

§ 1. (1) Die Universität Wien veranstaltet folgende akademische Feiern zur Ehrung von Absolventinnen und Absolventen ordentlicher Studien, denen gemäß § 87 Universitätsgesetz 2002 von der oder dem Studienpräses ein akademischer Grad verliehen wurde:

1. Sponsionen für Absolventinnen und Absolventen von Diplom- und Magisterstudien;
2. Promotionen für Absolventinnen und Absolventen von Doktoratsstudien;
3. Promotionen unter des Auspizien des Bundespräsidenten unter den Voraussetzungen des Bundesgesetzes vom 5. März 1952 über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten.

(2) Promotionen unter den Auspizien des Bundespräsidenten sind nach Möglichkeit am dies academicus der Universität Wien zu veranstalten.

(3) Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats festlegen, dass für Absolventinnen und Absolventen von Bakkalaureatsstudien, denen gemäß § 87 Universitätsgesetz 2002 von der oder dem Studienpräses ein akademischer Grad verliehen wurde, akademische Ehrungen veranstaltet werden.

(4) Die Lehrgangsführerin oder den Lehrgangsführer kann mit Zustimmung des Rektorats festlegen, dass für Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs eine akademische Ehrung veranstaltet wird.

(5) Der Kostenbeitrag für akademische Feiern wird vom Rektorat nach Anhörung des Senats festgesetzt.

## **In-Kraft-Treten**

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

Der Vorsitzende des Senates:  
C l e m e n z